

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 305/2026
Beschlussvorlage		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	10	16.09.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 - Gut Heresbach
 Vorstellung und Beschluss des Plankonzeptes

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:
 Keine

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:
 Keine

☒ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz
 Ist vorhanden und wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Dem Plankonzept für den Bereich Gut Heresbach wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 53. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Gut Heresbach – und den Einleitungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14- Gut Heresbach gefasst.

Seither erfolgt ein umfangreicher Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Mettmann, dem Kreis Mettmann und dem Investor hinsichtlich des konkreten Konzeptes für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es konnte eine abgestimmte Lösung gefunden werden, die der Vorlage als Anlage beigelegt und in der Sitzung vorgestellt wird.

Sofern der Ausschuss diesem Konzept zustimmt, können die Bauleitplanverfahren mit der Erstellung der notwendigen Gutachten (Artenschutz, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Lärmschutz), einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht fortgesetzt werden. Danach erfolgen die Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.



A. Havlat